



**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein Ja

**A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme**

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
<b>Ergebnishaushalt</b>	Erträge	01.03.2016	31.12.2016	3.350,00 €	3113001	3211100
	Aufwendungen	01.03.2016	31.12.2016	28.625,00 €	3113001	4331110
<b>Finanzhaushalt (Inv.)</b>	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben:	25.275,00 €
Eigenanteil Stadt:	25.275,00 €

**B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?**

Nein  Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

**C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?**

Nein  Ja

Stellenausweitung:  Stellenabbau:  Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

**D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:**

**E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von  für das Jahr   
 beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.  **zur Verfügung.**
- in Höhe von  für das Jahr   
 beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.  **nicht zur Verfügung.**
- in Höhe von  in der Planung für   
 beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.  **zur Verfügung.**

**Begründung:**

Herr Schlötel-Elmenhorst vom Taxiunternehmen Elmenhorst hat am 16.12.2014 eine Erhöhung der Beförderungskosten für Rollstuhlbeförderungen von derzeit 15,50 € beantragt. Dieser Betrag wird seit dem 15.04.2000 in unveränderter Höhe gezahlt; seinerzeit war eine Anhebung des Betrages zu der seit dem 01.01.1993 bestehenden Vereinbarung zur Durchführung der Rollstuhlbeförderung erfolgt. Begründet wurde der Antrag mit der Einhaltung des Mindestlohngesetzes ab dem 01.01.2015, die mit höheren Personalkosten verbunden sei, die refinanziert werden müssten. Zudem haben die Krankenkassen mit dem Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) einen höheren Satz verhandelt als der zu dem Zeitpunkt seit mehr als 14 Jahren bestehende Vergütungssatz mit der Stadt Emden.

Nachdem zunächst eine Ausschreibung der Leistung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Emden erfolgt ist, stellte sich heraus, dass das Taxenunternehmen Elmenhorst unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Fuhrparks und geeigneten Personals für diese Leistung weiterhin das geeignetste Unternehmen ist. Vom Taxenunternehmen Elmenhorst wurde eine detaillierte Aufstellung über die dort im Zusammenhang mit der Rollstuhlbeförderung entstehenden Kosten eingereicht, die als Grundlage für eine Neuberechnung der Vergütung für die Rollstuhlbeförderung diente. Nach mehreren Verhandlungsgesprächen wurde mit Herrn Schlötel-Elmenhorst vom Taxenunternehmen Elmenhorst folgende Einigung erzielt:

- Der Preis einer Einzelfahrt bleibt unverändert bei 15,50 €.
- Leistungsberechtigte nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII oder nach dem SGB II zahlen weiterhin keine Eigenbeteiligung.
- Da es sich bei der Rollstuhlbeförderung um eine Eingliederungshilfeleistung i. S. d. §§ 54 SGB XII, 55 SGB IX handelt, die einkommens- und vermögensabhängig gewährt wird, wird eine entsprechende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller/-innen auf eine Rollstuhlbeförderung, die die vorgenannten Sozialleistungen zum Lebensunterhalt nicht erhalten, vorgenommen.
- Personen, deren Einkommen und Vermögen unterhalb der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, die aber keine Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII oder nach dem SGB II beziehen, haben einen Eigenanteil wie bisher auch in Höhe von 4,00 € pro Fahrt zu zahlen.
- Die Höchstgrenze für monatlich durchgeführte Rollstuhlbeförderungen liegt bei acht Fahrten. Darüber hinaus kann bei besonderen Bedarfslagen im Einzelfall nach Durchführung einer Hilfeplankonferenz die Zustimmung zur Abrechnung von mehr als acht Fahrten monatlich erteilt werden. I. ü. sind alle über acht Fahrten monatlich hinausgehenden Rollstuhlbeförderungen durch die Leistungsbezieher selbst zu finanzieren.
- Die Geltendmachung der ggf. zu zahlenden Eigenanteile erfolgt – anders als bisher – durch den Fachdienst Sozialhilfe, so dass in dieser Hinsicht eine Entlastung des Taxenunternehmens Elmenhorst gegeben ist.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt quartalsweise nach Vorlage der Dokumentationen des Taxenunternehmens Elmenhorst über die durchgeführten Fahrten (Personen und Fahrtstrecken) des jeweils vorangegangenen Quartals. Die Vereinbarungen werden ab dem 01.03.2016 für die Dauer von zwei Jahren, mithin bis zum 28.02.2018, geschlossen. Ab dem 01.03.2016 erfolgt zunächst nur die Umstellung auf die Geltendmachung evt. zu zahlender Eigenanteile auf den Fachdienst Sozialhilfe der Stadt Emden. Da die Umstellung der Verfahrensweise besonders im Hinblick auf die noch durchzuführende Information aller bisherigen Leistungsbezieher über die Änderungen (Einkommens- und Vermögensabhängigkeit, Begrenzung der Fahrten) und die sich daran anschließende Einkommens- und Vermögensüberprüfung dieser Personen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, erfolgt die Umstellung auf die Begrenzung der mo-

natlichen Fahrten zum 01.07.2016.

Im Zeitraum 01/2015 – 05/2015 wurden für die Rollstuhlbeförderung 12.810,00 € verausgabt. Hochgerechnet auf das Jahr 2015 würden sich mithin Kosten in Höhe von 30.744,00 € ergeben, die auf 31.000,00 € aufgerundet wurden. Zu berücksichtigen wäre allerdings, dass sich einerseits durch den eventuellen Einsatz von Einkommen und Vermögen der Personenkreis der Berechtigten für eine Rollstuhlbeförderung verringern wird, andererseits das Taxenunternehmen Elmenhorst aber auch immer die vollständige Entgeltpauschale für die durchgeführten Fahrten erhalten wird und die Berücksichtigung der Eigenanteile dem Fachdienst Sozialhilfe obliegt.

### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Aufgrund des demografischen Wandels werden immer mehr Menschen auf einen Rollstuhl angewiesen sein und das Angebot der Rollstuhlbeförderung in Anspruch nehmen.

### **Anlagen:**

- Leistungsvereinbarung
- Prüfungsvereinbarung
- Vergütungsvereinbarung
- Anlage zur Leistungsvereinbarung